

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
41. Jahrgang – 21. November 2013 – Nr. 52

Zweite Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Medienproduktion
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Medienproduktion)

vom 21. November 2013

**Zweite Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Medienproduktion
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Medienproduktion)**

vom 21. November 2013

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 272), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Medienproduktion) vom 13. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. September 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2013/Nr. 36) wird wie folgt geändert:

1.

In **§ 4 Abs. 2** wird die Anzahl der SWS von 121 in 118 geändert.

2.

In **§ 21 Abs. 2** wird in Satz 2 der 2. Halbsatz gestrichen. Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Das Bestehen der jeweiligen Prüfung setzt das Erbringen der Leistungen gemäß Absatz 1 und den folgenden Absätzen voraus.“

3.

In **§ 21 Abs. 10** wird im Satz 5 der 2. Halbsatz gestrichen. Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Die Prüfung ist bestanden, wenn im Fall der Prüfungsformen „BP“ und „BE“ jede der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. im Fall der Prüfungsform „B“ das Arbeitsergebnis mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.“

4.

In **§ 24 Absatz 1** wird die Anzahl der Credits von 101 in 107 geändert.

5.

In **§ 24 Abs. 2** wird die Anzahl der Credits von 36 in 30 geändert.

6.

§ 26 Abs. 1, Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„alle studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung des Studiengangs Medienproduktion, einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B, bis auf die studienbegleitende Prüfung im Fach Marketing, das Seminar (§ 22 a)

sowie zwei Wahlpflichtfächern der Wahlpflichtfachgruppe 2 (Anlage 3) bestanden hat.“

7.

In § 30 Abs. 1, Ziffer 1 wird die Anzahl der Credits von 101 in 107 geändert.

8.

In § 30 Abs. 1, Ziffer 3 wird die Anzahl der Credits von 36 in 30 geändert.

9.

Im gesamten Text wird Anlage 2 und Anlage 3 durch Anlage 1 ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Die BPO Medienproduktion in der Fassung dieser Änderungssatzung gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 für den Bachelorstudiengang Medienproduktion eingeschrieben worden sind. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben, können ihre Prüfungen für den Bachelorstudiengang Medienproduktion bis einschließlich Wintersemester 2017/18 nach der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 13. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr./7) ablegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt für sie die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist nach Satz 2 um maximal zwei Semester verlängern.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Eilentscheids des Dekans des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medienproduktion vom 07. November 2013 ausgefertigt.

Lemgo, den 21. November 2013

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

(Dr. Oliver Herrmann)